

Antrag für den freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse

Name / Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Eintritt in die Aevum
Vorsorgestiftung

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können vorgenommen werden, wenn Sie:

- voll erwerbsfähig sind und somit keine Teilinvalidenrente beziehen.
- keinen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben.
- einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dieser jedoch bereits wieder zurückbezahlt wurde.
- einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, jedoch die Altersgrenze für die Rückzahlung des Vorbezugs (3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen) bereits erreicht haben.
- innerhalb der nächsten 3 Jahre keinen Vorbezug für Wohneigentum aus der Einkaufssumme tätigen wollen.
- innerhalb der nächsten 3 Jahre Ihr Altersguthaben – oder einen Teil davon – nicht in Kapitalform beziehen wollen.

Bei steuerlich begünstigten Einkäufen besteht grundsätzlich ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot. Dies gilt für einen Vorbezug für Wohneigentum, eine Barauszahlung bei Dienstaustritt (Aufnahme einer Selbständigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz) oder eine Kapitalauszahlung bei Pensionierung/Teilpensionierung. Es empfiehlt sich, bei der Planung eines allfällig gewünschten Kapitalbezuges rechtzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde Rücksprache zu halten.

Für einen Wiedereinkauf nach einer Scheidung gelten diese Einschränkungen nicht.

